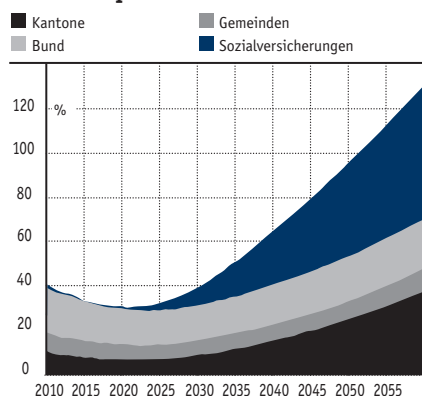


Wir müssen sanieren – jetzt!

Jeder von uns weiss, dass wir nicht längere Zeit über unsere Verhältnisse leben können. Dies gilt für uns selbst, für Unternehmen und, wie die aktuelle Schuldenkrise zeigt, auch für Staaten.

Der Zustand der öffentlichen Finanzen in der Schweiz ist derzeit gut. Die im Februar vom Finanzdepartement publizierte Studie «Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen in der Schweiz 2012» zeigt jedoch deutlich, welche enormen Probleme alleine aufgrund der Alterung der Bevölkerung auf uns zukommen. Die demografisch bedingten Ausgaben der öffentlichen Haushalte werden von 18.4 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) bis 2060 auf 22.3 % steigen. Da diese Ausgaben nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden können, werden die Bruttoschulden der öffentlichen Hand rasant steigen. Die Schuldenquote wird dadurch in derselben Zeit von 40 % auf 131 % emporschnellen, wobei sich hauptsächlich die Kantone und die Sozialversicherungen verschulden werden.

Schuldenquoten 2009–2060



Um das Ausmass zu verdeutlichen, hat das Finanzdepartement die Fiskallücke berechnet. Diese drückt aus, was getan werden müsste, um einen Anstieg der Schuldenquote zu vermeiden. Die Lücke beträgt 1.8 %, was bedeutet, dass jährlich rund 10 Mrd. Franken eingespart werden müssen. Solche Zahlen sollten die Politik alarmieren und sie veranlassen, die Sanierung der AHV sofort und nachhaltig an die Hand zu nehmen. Doch statt rasch und zielgerichtet an die Arbeit zu gehen, regeln die uneinsichtige Linke und die heterogene Rechte u.a. lieber im höchsten Detaillierungsgrad die Öffnungszeiten und das Angebotssortiment von Tankstellenshops!

Nicht nur die Probleme in der 1. Säule AHV harren der Lösung, auch die 2. Säule BVG bereitet Sorge. Wegen des zu hohen Umwandlungssatzes findet eine massive, systemwidrige Umverteilung von den Erwerbstätigen zu den Rentnern statt. Seit Jahren werden im BVG-Obligatorium Neurenten wegen der gestiegenen Lebenserwartung und der tiefen Kapitalerträge viel zu hoch angesetzt. Zudem weiss jeder interessierte Privatanleger, dass der aktuell vorgeschriebene Mindestzinssatz von 1.5 % mit risikoarmen Anlagen derzeit kaum nachhaltig zu erreichen ist (was die Gewerkschaften bei der Konsultation der Sozialpartner durch die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge nicht davon abhielt, 2 % bis 2.25 % zu fordern).

Die Sicherung unserer Altersvorsorge darf nicht Opfer einer sturen Par-

teipolitik sein und muss sich an den konkreten Fakten und Problemen orientieren. Wenn gewisse Parteien nur schon die Alterung der Bevölkerung in Frage stellen, verkennen sie die Tatsachen und gefährden mit ihrer Verweigerungshaltung die gesamte Altersvorsorge. Auch für ihre Wähler wären klare und zielgerichtete Sanierungs- oder Sicherungsmassnahmen ein Gewinn, denn die Altersvorsorge ist nicht Frage des Parteibuches, sondern der Sorge um die nächsten Generationen.

Umzug in Wetzikon

Aufgrund der erfreulichen Entwicklung unserer Firma wird es an unserem jetzigen Standort langsam eng.

Wir freuen uns deshalb, Ihnen bereits heute unseren Umzug an die Ettenhauserstrasse 11 in Wetzikon (direkt hinter dem Bachtelhof) per Ende 2012 mitzuteilen.

Diese neuen und modernen Mieträumlichkeiten im Erdgeschoss sichern die langfristig erfolgreiche Entwicklung unserer Unternehmung und bieten unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine optimale Infrastruktur.

Selbstverständlich stehen unseren Kunden weiterhin Parkplätze zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihren Besuch im neuen Jahr!

Das neue Erwachsenenschutzrecht

Nach rund 20 Jahren Vorarbeit tritt per 1.1.2013 das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Es löst das Ende des 19. Jahrhunderts konzipierte und seit 1.1.1912 gültige Vormundschaftsrecht ab. Sie fragen sich nun sicherlich, wieso wir diesem Thema so viel Platz widmen? Obwohl man sich dessen nicht bewusst ist, kommen die meisten von uns früher oder später mit dem Erwachsenenschutzrecht in Berührung, denn es regelt

als behördliche Massnahmen die:

- Begleitbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft
- Vermögensverwaltungsbeistandschaft
- Mitwirkungsbeistandschaft
- kombinierte Beistandschaft
- umfassende Beistandschaft
- erforderlichen Vorkehren der Erwachsenenschutzbehörde sowie die
- fürsorgische Unterbringung

als nicht behördliche Massnahmen:

- die Vertretung durch den Ehegatten bzw. die Ehegattin oder den eingetragenen Partner bzw. die eingetragene Partnerin (gesetzliche Massnahme)
- den Vorsorgeauftrag sowie
- die Patientenverfügung

1. Organisation und Verfahren im Allgemeinen

Die Behörden des Erwachsenenschutzrechts setzen sich aus der Erwachsenenschutzbehörde, der Aufsichtsbehörde, dem Amt des Beistandes, der gerichtlichen Beschwerdeinstanz sowie weiteren Behörden und Stellen wie z. B. der Leitung eines Wohn- und Pflegeheims, der Vorsorgebeauftragten oder aber Urkundspersonen zusammen. Der Erwachsenenschutzbehörde obliegen folgende Aufgaben:

- Inkraftsetzung eines Vorsorgeauftrages
- Einschreiten bei Patientenverfügungen (Interessengefährdung)
- Einschreiten bei den gesetzlichen Vertretungsrechten bei Urteilsunfähigkeit
- Einschreiten gegen freiheitsbeschränkende Massnahmen in Wohn- / Pflegeanstalten
- Anordnung / Aufhebung von Beistandschaften
- Ernennung bzw. Entlassung von Beiständen
- Mitwirkung bei der Führung der Beistandschaft
- Überwachung des Beistandes
- Anordnung eines öffentlichen Inventars über das Vermögen der verbeiständeten Person
- Anordnung, Aufhebung und Überprüfung fürsorgischer Unterbringungen
- Behandlung von Beschwerden gegen Amtsträger
- Zusammenarbeit mit weiteren Behörden

Das Erwachsenenschutzrecht kennt nur noch ein eigentliches Amt, nämlich den Beistand bzw. die Beiständin. Die bisherigen Bezeichnungen wie Vormund oder Beirat fallen ersatzlos weg. Es wird zwischen folgenden Beistandschaften unterschieden:

2. Begleitbeistandschaft

Hier übernimmt der Beistand keinerlei gesetzliche Vertretungsmacht, da diese Massnahme die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht einschränkt. Die betroffene Person kann, muss aber nicht die Hilfe annehmen – Freiwilligkeit der betroffenen Person.

3. Mitwirkungsbeistandschaft

Auch bei dieser Massnahme ist der Beistand nicht gesetzlicher Vertreter. Er kann für die betroffene Person selbständig keine Rechtshandlungen vornehmen, sondern immer nur mit dieser zusammen handeln. Er übernimmt somit eine unterstützende und beratende Funktion.

4. Vertretungsbeistandschaft

Der Vermögensverwaltungsbeistand und der umfassende Beistand sind im Rahmen ihres konkreten Auftrages gesetzliche Vertreter der betroffenen Person. Soweit die betroffene Person nach wie vor handlungsfähig ist, kann sie aber auch selber rechtsbindende Handlungen gültig vornehmen.

5. Die eigene Vorsorge

Jede Person kann infolge eines Unfalles oder einer Krankheit (Demenz etc.) die Urteilsfähigkeit verlieren. Aufgrund der demografischen Entwicklung nimmt die Anzahl älterer Personen und damit auch die Anzahl hochbetagter Menschen zu. Rund 8% der über 65-Jährigen und rund 30% der über 85-Jährigen leiden an der Alzheimer-Krankheit oder einer anderen Form von Demenz.

Es liegt auf der Hand, dass es ein Bedürfnis darstellt, für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit selber Vorkehrungen treffen zu können. Der Einzelne soll selber bestimmen können, wer sich dereinst auf welche Weise um ihn kümmern sollte. Neu kann mit einem Vorsorgeauftrag oder einer Patientenverfügung das Selbstbestimmungsrecht auch über die Zeit der eigenen Urteilsfähigkeit hinaus gewahrt werden.

6. Der Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag bezeichnet eine handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person, welche im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personen- oder die Vermögenssorge übernehmen oder sie im Rechtsverkehr vertreten soll. Die Vollmacht ist genereller Natur. Die betroffene Person kann es bei einem allgemeinen Auftrag belassen oder den Vorsorgeauftrag auf bestimmte Bereiche oder Geschäfte beschränken.

Umfasst der Vorsorgeauftrag die gesamte Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr, so entspricht dies einer umfassenden Beistandschaft.

Die betroffene Person muss den Vorsorgebeauftragten namentlich bezeichnen, kann aber im Sinne einer Ersatzverfügung eine zweite namentlich bezeichnete Person benennen, falls der Erstbezeichnete die Aufgabe nicht annimmt, für das Amt nicht geeignet erscheint oder die Erstverfügung aus einem anderen Grund nicht zum Tragen kommt.

Gleich wie bei einer letztwilligen Verfügung (Testament) kann auch eine juristische Person, also eine Bank, eine Institution (z.B. Pro Senectute) oder aber eine Treuhandgesellschaft als Vorsorgebeauftragte eingesetzt bzw. bestimmt werden.

Die betroffene Person muss zum Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrages handlungsfähig, d.h. urteilsfähig und volljährig sein. Der Vorsorgeauftrag lehnt sich stark an das Testament an, weshalb er entweder öffentlich beurkundet oder aber eigenhändig errichtet (geschrieben) werden muss. Der handschriftliche Vorsorgeauftrag muss von Anfang bis Ende von Hand geschrieben und mit Unterschrift und Datum versehen sein.

Eine Schwachstelle bietet der Vorsorgeauftrag hinsichtlich der Bekanntmachung. Hier empfiehlt es sich, den Vorsorgeauftrag entweder am Register der Vorsorgeaufträge (Zivilstandsamt) eintragen zu lassen oder aber einer Vertrauensperson (Institution, Bank, Treuhandgesellschaft) zur Aufbewahrung zu übergeben.

Wie bei einem Testament kann die auftraggebende Person den Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen. Der Widerruf setzt allerdings Urteilsfähigkeit voraus. Sollte die Urteilsunfähigkeit vor dem Widerruf eingetreten sein, kann nur noch die Erwachsenenschutzbehörde den Vorsorgebeauftragten von seiner Aufgabe entheben.

Der Widerruf hat in gleicher Form wie die Errichtung zu erfolgen oder aber durch Vernichtung der Urkunde durch die auftraggebende Person. Erlangt die betroffene Person ihre Urteilsfähigkeit wieder, erlischt der Vorsorgeauftrag von Gesetzes wegen ohne Zutun der betroffenen Person. Ebenso erlischt der Vorsorgeauftrag mit dem Tod der betroffenen Person. Der Vorsorgeauftrag kann jedoch auch über den Tod des Auftraggebers hinaus gültig sein – sofern durch die betroffene Person so vorgesehen und im Vorsorgeauftrag entsprechend stipuliert.

Eine Befristung des Vorsorgeauftrages ist nicht möglich; auch kann die beauftragte Person nicht verpflichtet werden, den Auftrag anzunehmen. Damit ein Vorsorgeauftrag seine Wirkung entfalten kann, muss die Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person dauerhaft sein. Dem Beauftragten werden folgende Aufgaben zuteil, welche sich nach dem einfachen Auftrag (Art. 394 ff. OR) richten:

- sorgfältige Wahrnehmung der Interessen des Urteilsunfähigen
- persönliche Betreuung im Rahmen des Auftrages
- Entgegennahme von Mitteilungen und Informationen
- rechtsgeschäftliche Vertretung des Betroffenen im umschriebenen Rahmen
- sorgfältige Dokumentation der betreuten Geschäfte und erfüllten Aufgaben
- unverzügliche Benachrichtigung der Erwachsenenschutzbehörde, wenn der Beauftragte Handlungen vornehmen müsste, welche nicht durch den Auftrag abgedeckt sind

7. Die Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung trifft die vorsorgende Person Anordnungen in Bezug auf künftige medizinische Massnahmen für den Fall der eigenen Urteilsunfähig-

keit. Dabei sind zwei Arten von Verfügungen möglich (Kombination möglich):

- Festlegung von medizinischen Massnahmen bei bestimmten Situationen
- Bestimmung einer Person, welche für die betroffene Person entsprechende medizinische Entscheidungen treffen soll, wenn sie selber dazu nicht mehr in der Lage ist

Die mit der Entscheidung betraute Person muss – wie beim Vorsorgeauftrag – in der Patientenverfügung individuell bezeichnet werden. Auch hier ist es möglich, mehrere Personen einzusetzen. Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag muss es sich um natürliche Personen, also nicht um Firmen, Institutionen oder Treuhandgesellschaften handeln.

Zur gültigen Errichtung einer Patientenverfügung wird nur Urteilsfähigkeit, nicht aber volle Handlungsfähigkeit vorausgesetzt – im Unterschied zum Vorsorgeauftrag. Die Formerfordernisse sind ebenfalls tiefer angesetzt als beim Vorsorgeauftrag. So bedarf die Patientenverfügung lediglich der einfachen Schriftlichkeit sowie der Datierung des Schriftstücks. Eine handschriftliche Abfassung entfällt somit.

Wirksam kann die Patientenverfügung nur werden, wenn sie zum massgeblichen Zeitpunkt bekannt ist. Dies kann durch Eintrag auf der von den Krankenversicherern erstellten Versichertenkarte erfolgen. Ein Widerruf ist jederzeit möglich. Hier ist ebenso Schriftlichkeit wie bei der Errichtung zu beachten.

Sie sehen, es lohnt sich, sich mit den neuen Erwachsenenschutzrecht intensiv auseinander zu setzen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für die Beantwortung Ihrer Fragen und eine persönliche Beratung gerne zur Verfügung.